

# **Überwachungsplan**

## **der Regierung von Oberfranken**

### **für den Bereich Abfallwirtschaft - Deponie**

**Stand: Januar 2019**

gemäß § 47 Abs. 7 KrWG soll der Überwachungsplan eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Deponien im Regierungsbezirk Oberfranken sicherstellen. Im Überwachungsplan werden die im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Deponien nach Nr. 5.4 Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dieser Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

#### **1. Zuständigkeit und Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle Deponien im Regierungsbezirk Oberfranken, die vom Landesamt für Umwelt überwacht werden. Diese Anlagen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Das Landesamt für Umwelt ist nach § 3 Abs. 1 AbfZustV technische Überwachungsbehörde, u.a. für Deponien der Klassen I, II und III nach Deponieverordnung (DepV) in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

#### **2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme**

Durch die Umsetzung der Deponieverordnung von 2009 wurden die oberfränkischen Deponien auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Dies erfolgte durch die Schließung verfallter bzw. den Ausbau neuer Deponieabschnitte sowie die abschließende Oberflächenabdichtung endgültig verfallter Deponien.

Ferner ist die Entsorgungssicherheit durch die vorhandenen Anlagen langfristig gegeben.

#### **3. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen**

Das Landesamt für Umwelt erstellt oder aktualisiert auf der Grundlage des Überwachungsplanes regelmäßig das Überwachungsprogramm entsprechend Anhang 2. Insbesondere werden entsprechend Anhang 2 Anlage 1 die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet.

##### **3.1 Überwachungsturnus für die routinemäßige Überwachung**

Die Höchstfristen für die routinemäßige Überwachung ergeben sich aus der mit der Deponieklasse verbundenen Risikostufe. In § 22a Abs. 3 DepV sind diese Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen wie folgt festgelegt:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Deponiebetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes durch die zuständige Überwachungsbehörde eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

### **3.2. Nicht routinemäßige Überwachung**

Eine nicht routinemäßige (anlassbezogene) Überwachung ist bei substantiierten Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder bei Rechtsverstößen durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine nicht routinemäßige Überwachung erforderlich sein:

- ◆ Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen.
- ◆ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 13 Abs. 4 DepV).
- ◆ Neugenehmigung einer Deponie (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- ◆ Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- ◆ Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V .m. § 15 BImSchG.
- ◆ Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen.

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ◆ Unverzögliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ◆ Vor-Ort-Besichtigungen
- ◆ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- ◆ Information anderer betroffener Behörden

### **4. Überwachungsbericht**

Der Überwachungsbericht ist vom Landesamt für Umwelt zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anhang 4 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

### **5. Geltungsdauer**

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsplans führen:

- ◆ Neugenehmigung einer Deponie
- ◆ Änderungsgenehmigung
- ◆ Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V .m. § 15 BImSchG

- ◆ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ◆ Neue Gesetzeslage
- ◆ Neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ◆ Besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen

## **6. Veröffentlichung**

Der Überwachungsplan wird von der Regierung von Oberfranken im Internet zu veröffentlichen. Die Überwachungsprogramme der im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen sind vom Landesamt für Umwelt im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht nach Anhang 4 für die Überwachungsmaßnahme ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung vom Landesamt für Umwelt im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

## **7. Anhänge zum Überwachungsplan**

Anhang 1 zum Überwachungsplan:

Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Oberfranken zu überwachenden Deponien im Geltungsbereich des Überwachungsplans für den Bereich Abfallwirtschaft - Deponie

Anhang 2 zum Überwachungsplan:

Formblatt für das Überwachungsprogramm des Landesamtes für Umwelt

Anhang 3 zum Überwachungsplan:

(Formblatt für Anlage 1 des Überwachungsprogramms):

Zusammenstellung der im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

Anhang 4 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 2 des Überwachungsprogramms):

Bericht über die Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG - Deponie